Verlagsvertrag

zwischen

[Name, Vorname, Adresse], nachfolgend «Autor»,

und

[Name, Vorname, Adresse], nachfolgend «Verlag»,

ist heute folgender Vertrag in zwei gleich lautenden Exemplaren ausgearbeitet und unterzeichnet worden:

1

Der Autor überträgt dem Verlag das alleinige Verlagsrecht am Werk

[Titel/Untertitel]

für die erste und alle folgenden Auflagen, Ausgaben und unveränderten Nachdrucke in deutscher Sprache. Der endgültige Titel und Untertitel wird vor der Drucklegung zwischen Autor und Verlag bestimmt. Der Autor erklärt ausdrücklich, dass keine Rechte Dritter am Werk bestehen.

2

Der Umfang des eingereichten Manuskripts beträgt [Zahl] Seiten (inkl. sämtlicher Anhänge). Während der Herstellung wird der Autor in Abstimmung mit dem Verlag dafür Sorge tragen, dass seine Arbeit jeweils dem neuesten Wissensstand entspricht. Auf Verlangen wird er dem Verlag Auskunft zum Stand seiner Arbeit erteilen.

3

Der Verlag verpflichtet sich, das Werk herzustellen und in den Handel zu bringen. Der Verlag verpflichtet sich, den Autor auf Umschlag und Titelseiten angemessen zu vermerken. Die 1. Auflage beträgt [Zahl] Exemplare. Der Ladenpreis wird inkl. Mehrwertsteuer für die 1. Auflage bei CHF [Zahl] festgelegt. Für die 2. und alle weiteren Auflagen und Ausgaben können der Ladenpreis und die Auflage neu bestimmt werden.

4

Der Autor lässt dem Verlag freie Hand in allen auf das Buch bezogenen geschäftlichen Massnahmen, insbesondere hinsichtlich Aufmachung und Ausstattung, Layout, Auflage und Ladenpreis, sofern in diesem Vertrag keine andern Vereinbarungen getroffen werden.

5

Der Verlag verpflichtet sich, das Manuskript im Rahmen des Üblichen zu lektorieren und für die Produktion vorzubereiten.

6

Der Verlag verpflichtet sich, angemessen für das Werk zu werben, und zwar in seinen Katalogen, Verzeichnissen und in seiner Novitätenvorschau. Darüber hinaus gehende Werbung ist nicht vereinbart.

7

Der Verlag bestimmt die Auflagenhöhe. Er darf 15% der Auflage honorarfrei abgeben. Diese Exemplare dienen in erster Linie als Arbeits-, Beleg-, Einführungs-, Frei- und Presseexemplare sowie zum Ersatz von Remittenden. Die Freiexemplare des Autors sind in dieser Anzahl enthalten.

8

Der Autor verpflichtet sich, das vollständige und satzfertige Manuskript bis zum [Datum] dem Verlag als Papierausdruck und in elektronischer Form abzuliefern.

Der Autor stellt sicher, dass die Richtlinien des Verlags bezüglich formeller Erstellung des Manuskripts eingehalten werden.

9

Der Autor hat das Recht und die Pflicht, die Korrekturen bis zur Druckreife zu lesen und das «Gut zum Druck» zu erteilen. Für die Anbringung der Korrekturen gelten die Korrekturzeichen, die regelmässig bei «Duden, Rechtschreibung», wiedergegeben sind. Soweit die Korrekturen, die der Autor zu vertreten hat, 10% der gesamten Satzkosten übersteigen, gehen sie zu seinen Lasten. Nicht zu vertreten hat der Autor solche Korrekturen, die er im Einvernehmen mit dem Verlag während der Herstellungszeit zur Berücksichtigung des neuesten Wissensstandes anbringt.

10

Der Autor verpflichtet sich, an die Kosten der Herstellung einen einmaligen Beitrag von CHF [Zahl] (zzgl. Mehrwertsteuer), zahlbar bei Erscheinen des Werkes, zu leisten.

11

Der Autor erhält ein absatzorientiertes Honorar von insgesamt [Zahl]% des Ladenpreises pro verkauftes Exemplar für die 1. Auflage, [Zahl]% für die 2. und alle weiteren Auflagen. Bemessungsgrundlage ist der um die Mehrwertsteuer verminderte Ladenpreis des Werkes. Das Autorenhonorar ist nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 16 MWSTG von der Mehrwertsteuer ausgenommen.

Variante 1:

Der Autor verzichtet für die 1. Auflage auf ein Honorar. Für die 2. und alle weiteren Auflagen werden neue Vereinbarungen getroffen.

Variante 2:

Der Autor erhält für die 1. Auflage ein Pauschalhonorar von CHF [Zahl]: ⅓ des Betrages ist bei Ablieferung des Manuskripts, ⅓ bei Erteilung des «Gut zum Druck» und ⅓ bei Erscheinen des Werkes fällig.

Variante 3:

Der Autor erhält für die 1. Auflage ein Honorar von [Zahl]% des Ladenpreises pro verkauftem Exemplar. Bei Erscheinen des Werkes (oder bei Abgabe des Manuskripts) erhält er ein Voraushonorar von CHF [Zahl] zur späteren Anrechnung ans Honorar.

12

Der Autor verpflichtet sich, den Verlag auf eine allfällige Abrechnungspflicht gegenüber der AHV hinzuweisen. Ist das Honorar AHV-pflichtig, so reduziert sich der Honoraransatz im Verhältnis zu den durch den Verlag zu leistenden Sozialversicherungsbeiträgen.

13

Die Honorarabrechnung findet einmal jährlich statt und erstreckt sich auf den Absatz im abgelaufenen Kalenderjahr. Die Auszahlung des Honorars erfolgt spätestens am [Datum] des der Abrechnungsperiode folgenden Jahres.

14

Der Autor erhält [Zahl] Freiexemplare jeder Auflage. Er kann weitere Exemplare zu einem um [Zahl]% ermässigten Vorzugspreis beim Verlag beziehen, darf diese aber nicht unter dem vom Verlag empfohlenen Ladenpreis weiterverkaufen. Die so erworbenen Exemplare sind honorarpflichtig, sofern in Vertragsziffer 11 dieses Vertrags ein absatzorientiertes Honorar vereinbart wurde.

15

Der Autor verpflichtet sich, Auflagen- oder Absatzzahlen des Verlags vertraulich zu behandeln.

16

Sollte der Autor bei Bedarf einer Neuauflage zur Bearbeitung nicht mehr bereit oder imstande sein, so kann der Verlag eine andere Autorenschaft für die weiteren Auflagen bestimmen. In diesem Fall erwächst dem Autor der alten Auflage kein Honoraranspruch mehr. Die Urheberpersönlichkeitsrechte des Autors bleiben gewahrt.

Variante:

Sollte der Autor bei Bedarf einer Neuauflage zur Bearbeitung nicht mehr bereit oder imstande sein, so kann der Verlag nach Rücksprache mit dem Autor einen anderen Autor oder eine andere Autorin für die weiteren Auflagen bestimmen. Der neue Autor ist berechtigt, den Text des Autors teilweise oder ganz zu übernehmen und zu bearbeiten. In diesem Falle wird der Autor an zweiter Stelle für noch eine Auflage als Autor genannt. Er oder seine Rechtsnachfolger behalten den Anspruch auf Honorar für diese nächste Auflage, doch ermässigt es sich um die Vergütung, die der Verlag dem neuen Autor bezahlt. Von der zweiten Auflage an, welche der Autor nicht mehr bearbeitet, hat er bzw. haben seine Rechtsnachfolger keinen Honoraranspruch mehr.

17

Der Autor verpflichtet sich, ohne Zustimmung des Verlags in keinem anderen Verlag ein Buch erscheinen zu lassen oder daran mitzuarbeiten, das denselben oder einen verwechslungsfähigen Titel trägt oder das dem Werk auf andere Weise Konkurrenz zu machen geeignet ist.

18

Der Autor überträgt dem Verlag das ausschliessliche Recht zum Vorabdruck oder Nachdruck in Zeitungen und Zeitschriften, das Recht zur Übersetzung in andere Sprachen, zur Herstellung und Verbreitung von Sonderausgaben, wie z.B. Buchgemeinschafts-, Taschenbuch- oder Sammelausgaben sowie Mikrokopie-Ausgaben. Von Dritten hierfür geleistete Lizenzgebühren, nach Abzug allfälliger Spesen, werden zwischen Verlag und Autor hälftig geteilt.

19

Der Autor überträgt darüber hinaus dem Verlag das ausschliessliche Recht zur vollständigen oder teilweisen Aufnahme auf Bild-, Ton- oder Datenträger, zur Speicherung in Datenbanken sowie das Recht zu deren Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe sowohl zusammen mit dem Druckwerk als auch getrennt davon online (über Kabel oder Funk) oder offline (zum Beispiel auf CD-ROM oder Memory Stick) in den heute und zukünftig möglichen Formen. Dabei kann das Werk mit anderen Werken verbunden werden. Der Verlag kann Lizenzen vergeben.

20

Der Autor erhält für Ausgaben der in Vertragsziffer 19 erwähnten Art ein durch den Verlag zu bestimmendes, angemessenes Fest- oder Absatzhonorar. Es orientiert sich bei einem elektronischen Produkt in der Regel am Honorarsatz der Buchausgabe (bezogen auf den realen Umsatz des Verlags mit dem elektronischen Produkt), sofern nicht die Kosten- oder Ertragslage bzw. Gründe der Markteinführung ein niedrigeres Honorar bedingen. Der Arbeitsanteil des Autors am elektronischen Produkt wird dabei entsprechend berücksichtigt.

21

Weitere Nebenrechte werden vom Autor nicht auf den Verlag übertragen.

22

Sinkt der Absatz im [Zahl] und [Zahl] Jahr nach Erscheinen der letzten Auflage unter [Zahl] Exemplare jährlich, so ist der Verlag berechtigt, auch ohne Zustimmung des Autors, den Restbestand zu verramschen oder zu makulieren, womit gleichzeitig die Abrechnungs- und Vergütungspflicht des Verlags gegenüber dem Autor erlischt. Der Autor ist über diese Massnahme zu orientieren. Die Autorenrechte fallen an den Autor entschädigungsfrei zurück. Der Autor kann bei einer Makulierung gegen Übernahme der Porto- und Verpackungskosten Restexemplare vom Verlag kostenlos beziehen.

23

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftlichkeit. Wo der vorliegende Vertrag keine Regelung enthält, gelten die Art. 380–393 des Schweizerischen Obligationenrechts und das Schweizerische Urheberrechtsgesetz ergänzend.

24

Der vorliegende Vertrag gilt nach dem Ableben des Autors auch für seine Rechtsnachfolger.

25

Gerichtsstand für beide Parteien ist [Ort]. Anwendbar ist das Schweizerische Recht.

26

|  |  |
| --- | --- |
| [Ort, Datum] | [Ort, Datum] |
| Der Autor: | Der Verlag: |
| [Unterschrift] | [Unterschrift] |